

Berlin, 07.02.2023

**Ergänzende Stellungnahme zu der Ausarbeitung vom 17.11.2022,
„Anwendungsbereich des Verbotes in § 10 Abs. 4 Tierschutz-
Transportverordnung (TierSchTrV)“**

hier: Reichweite des sog. Landwirtsprivilegs nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG)
Nr. 1/2005

I.

Im Zusammenhang mit unserer o. g. Ausarbeitung ist die Frage aufgetaucht, welche Bedeutung dem Landwirtsprivileg nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, auf das in § 10 Abs. 4 TierSchTrV ausdrücklich verwiesen wird, beim Transport von Kälbern im Alter von weniger als 28 Tagen zukommt.

Konkret geht es um die Frage, ob ein Landwirt eigene Kälber unter 28 Tagen in eigenen Transportmitteln nur zu einem weniger als 50 km entfernten Betrieb, in dem die Kälber durch Ammenkühe großgezogen werden sollen, transportieren darf, oder ob ihm darüber hinaus auch ein Transport der Kälber zu einer weniger als 50 km entfernten Sammelstelle oder zu einer Mästerei, in der die Kälber zusammen mit anderen gemästet werden sollen, gestattet ist.

Gegen Letzteres könnte sprechen, dass die Kälber in der Sammelstelle bzw. in der Mästerei voraussehbar mit einer größeren Anzahl anderer Kälber und Rinder – und damit potentiellen Infektionsträgern – in Kontakt kommen und dass sie dadurch – und weil ihr Immunsystem altersbedingt noch nicht voll ausgereift ist – einem erhöhten Krankheitsrisiko und damit einher gehenden Leiden ausgesetzt sind.

II.

Die Allgemeinen Transportbedingungen in Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1 /2005 auch bei Transporten, die im Rahmen des Landwirtsprivilegs stattfinden, beachtet werden. Sie sind unmittelbar geltendes Recht.

Dabei entspricht die Allgemeine Transportbedingung nach Art. 3 S. 1 – „Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten“ – dem Erwägungsgrund Nr. 11. Der hier wiedergegebene sog. Vorsorgegrundsatz (oder auch: Grundsatz der Gefahr- und Leidensvermeidung) verbietet die Durchführung einer Tierbeförderung, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass den Tieren dadurch Leiden entstehen, die unnötig sind, weil sie sich vermeiden lassen. Damit muss ein Tiertransport untersagt werden, wenn die Gefahr (d. h. die mit konkreten Anhaltspunkten begründbare, ernsthafte, realistische und nicht lediglich fern liegende Möglichkeit) besteht, dass den Tieren oder einem Teil von ihnen bei dem Transport Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten und es nicht möglich oder nicht genügend aussichtsreich erscheint, diese Gefahr durch Anordnungen, die noch nicht die Schwelle eines Verbots erreichen, hinreichend sicher auszuschließen. „Unnötig“ in diesem Sinne sind Leiden, wenn sich entweder der mit der Beförderung verfolgte Zweck auch ohne die leidensverursachende Einwirkung erreichen lässt (z. B. dadurch, dass der Transport um einige Zeit verschoben wird), oder wenn die Leiden, mit deren möglicher Verursachung

gerechnet werden muss, so schwer wiegen, dass dem öffentlichen Interesse an ihrer Vermeidung das Übergewicht gegenüber denjenigen Interessen, die für die Durchführung des Transports sprechen, zuzuerkennen ist.

Nach der Allgemeinen Transportbedingung in Art. 3 S. 2 lit. b darf ein Tiertransport nur durchgeführt werden, wenn „die Tiere transportfähig sind“. Damit gelten zwar die Vorschriften zur Transportfähigkeit von Tieren in Anhang I Kap. I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für Tiertransporte, die dem Landwirtsprivileg unterfallen, nicht unmittelbar, wohl aber i. S. einer „Orientierung“ (so die EU-Kommission in der Sitzung des Scientific Committee for Animal Health v. 14.3.2007, zit. n. Rabitsch, Tiertransporte – Anspruch und Wirklichkeit, Berlin 2014, S. 117). Eine solche Orientierung muss jedenfalls dazu führen, dass Tiere, die krank, verletzt oder geschwächt sind, nicht befördert werden dürfen. Ein noch nicht vollständig ausgereiftes Immunsystem stellt eine solche Schwächung dar, jedenfalls dann, wenn es um einen Transport geht, der voraussehbar zu einem Kontakt mit vielen anderen Tieren als potentiellen Infektionsträgern führt.

III.

Zur Transportfähigkeit von Kälbern im Alter von weniger als 28 Tagen i. S. von Art. 3 S. 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005:

Die Änderung von § 10 Abs. 4 Tierschutz-Transportverordnung (TierSchTrV) ist ausdrücklich damit begründet worden, dass Kälber vor der Vollendung ihrer vierten Lebenswoche als transportunfähig angesehen werden müssen.

Vgl. dazu BR-Drs. 394/21, Beschluss, 25. 6. 2021 S. 7, Begründung zu § 10 Abs. 4 TierSchTrV:

„Aus Tierschutzsicht ist es notwendig, Kälber erst ab der 5. Lebenswoche zu transportieren. In einem Alter von etwa 2 Lebenswochen hat die Konzentration der

über das Kolostrum aufgenommenen Antikörper bereits stark abgenommen, das eigene Immunsystem ist jedoch frühestens in einem Alter von etwa 4 Wochen hinreichend belastbar. In dieser immunologischen Lücke (3. bis 4. Lebenswoche) ist kein ausreichender Immunschutz gegeben.“

Grundlage des Transportverbots in § 10 Abs. 4 TierSchTrV ist also die Einschätzung des Deutschen Bundesrates (und damit der Regierungen der deutschen Bundesländer), dass Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen mit einer physiologischen Schwäche i. S. von Anhang I Kap. I Nr. 2 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 – nämlich mit einem noch nicht voll ausgereiften und entsprechend belastbaren Immunsystem – behaftet sind und deshalb als nicht transportfähig angesehen werden müssen.

In diesem Sinne auch Bundestierärztekammer (BTK) und Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT). Gemeinsames Positionspapier v. 27.1.2021 zum Transport von Kälbern:

„Kälber gelten bis zur Entwicklung eines stabilen Immunsystems bis zum Abschluss der 4. Lebenswoche als ‚Tiere mit physiologischen Schwächen‘ und sind deshalb bis zu diesem Zeitpunkt nicht transportfähig (S. 1) ...

In einem Alter von etwa 2 Lebenswochen hat die Konzentration der über das Kolostrum aufgenommenen Antikörper bereits stark abgenommen. Das eigene Immunsystem ist jedoch frühestens in einem Alter nach etwa 4 Wochen hinreichend belastbar. In dieser Zeit der ‚immunologischen Lücke‘ (3.-4. Lebenswoche) ist kein ausreichender Immunschutz bei Kontakt zu einem breit gefächerten Erregerspektrum (z. B. durch das Zusammentreffen vieler Tiere auf einer Sammelstelle, dem Transport und am Bestimmungsort) gegeben (S. 4) ...

Daher ist bei nicht abgesetzten Kälbern vom Vorliegen einer physiologischen Schwäche mit einer einhergehenden geringen Belastbarkeit und dem Fehlen ausreichender körperlicher Reserven der Tiere auszugehen, die die Transportfähigkeit zumindest in der ‚immunologischen Lücke‘ ausschließt. Aus diesen Gründen dürfen

Kälber aus fachlicher Sicht frühestens nach der vierten Lebenswoche transportiert werden“ (S. 5).

BTK und TVT weisen darauf hin, dass darin kein Widerspruch zu Anhang I Kap. I Nr. 2 Satz 2 lit. e gesehen werden könne, da die hier in Satz 2 lit. a-g für physiologische Schwächen genannten Fälle wegen der Eingangsformulierung „vor allem“ nur beispielhaft zu verstehen sind (S. 5).

Damit ist bei Kälbern im Alter von weniger als 28 Tagen grundsätzlich davon auszugehen, dass sie als transportunfähig i. S. von Art. 3 S. 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 angesehen werden müssen.

Zwar gelten die Vorschriften zur Transportfähigkeit in Anh. I Kap. I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für die durch Art. 1 Abs. 2 privilegierten Transporte durch Landwirte nicht unmittelbar, wohl aber i. S. einer „Orientierung“ (so die EU-Kommission in der Sitzung des Scientific Committee for Animal Health v. 14.3.2007, zit. n. Rabitsch, Tiertransporte – Anspruch und Wirklichkeit, Berlin 2014, S. 117. Im Sinne dieser „Orientierung“ muss eine Transportunfähigkeit von Kälbern unter 28 Tagen zwar nicht bei jedem Landwirte-Transport angenommen werden, wohl aber bei einem Transport, der voraussehbar dazu führt, dass die Kälber am Zielort mit einer größeren Anzahl anderer Kälber oder Rinder – potentieller Infektionsträger – konfrontiert und auf diese Weise einem entsprechenden Infektionsrisiko ausgesetzt sein werden, dem sie wegen ihres noch nicht voll ausgebildeten Immunsystems möglicherweise nicht standhalten können.

Folglich sind Kälber im Alter von unter 28 Tagen wegen ihrer altersbedingten Immunschwäche für einen Transport, der zu einem Zielort führt, an dem sie durch das Zusammentreffen vieler Tiere einem breit gefächerten Erregerspektrum ausgesetzt sind, als nicht transportfähig i. S. von Art. 3 S. 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 anzusehen. Das gilt z. B. für den Transport zu einer Sammelstelle oder einem sonstigen Ort, der als Ausgangspunkt für einen weiteren

Tiertransport dienen soll. Es gilt auch für den Transport von Kälbern in eine Mästerei, weil sie dort unvermeidlich mit mehreren anderen Tieren und einem entsprechend breit gefächerten Erregerspektrum zusammenkommen. Es gilt hingegen nicht notwendig für einen Transport, der lediglich in einen nahe gelegenen Betrieb führt, wo das Kalb durch eine andere Kuh als seine Mutter (Ammenkuh) großgezogen werden soll.

IV.

Zu dem Vorsorgegrundsatz (oder auch: Grundsatz der Gefahr- und Leidensvermeidung) nach Art. 3 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005:

Ein Transport von Kälbern im Alter von weniger als 28 Tagen zu einer Sammelstelle oder einem anderen Betrieb, wo sie voraussehbar mit einer größeren Anzahl oder jedenfalls mehreren anderen Kälbern und/oder Rindern, die potentielle Infektionsträger sind, konfrontiert werden, stellt zugleich auch einen Verstoß gegen den Vorsorge-Grundsatz in Art. 3 S. 1 der Verordnung dar.

Die Kälber werden durch das Zusammentreffen mit einer größeren Anzahl anderer Kälber oder Rinder und durch ihr noch mangelhaft ausgebildetes Immunsystem der nicht unerheblichen Gefahr einer Infektion und damit einher gehender Leiden ausgesetzt. Diese Leiden sind schon deswegen unnötig i. S. von Art. 3 S. 1, weil sie sich durch die Verschiebung des Transports auf einen späteren Zeitpunkt, in dem ihr Immunsystem voraussichtlich voll ausgebildet ist, vermeiden lassen. Das wirtschaftliche Interesse, den Transport trotzdem zu bereits einem Zeitpunkt, in dem das Immunsystem noch nicht voll belastbar ist, stattfinden zu lassen, vermag demgegenüber keine Notwendigkeit i. S. von Art. 3 S. 1 der Verordnung zu begründen. Das liegt daran, dass Rechtsbegriffe wie „unnötig“ im Licht der hauptsächlichen Zielsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgelegt werden müssen und die hauptsächliche Zielsetzung der Verordnung der höchstmögliche Schutz der Tiere ist. Dazu hat das VG Augsburg (Urt. v. 24. 7. 2012, Au 1 K 12.151, juris Rn. 57) ausgeführt:

„Aus den Erwägungsgründen ergibt sich, dass zentrales Anliegen der Tierschutz war. Erwägungsgrund 1 schreibt vor, dass dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung getragen werden soll, Erwägungsgrund 2 beinhaltet, dass der angemessene Schutz der betroffenen Tiere gewährleistet werden muss. Aus Erwägungsgrund 5 lässt sich ableiten, dass aus Tierschutzgründen lange Beförderungen von Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden sollen. Damit steht für die Kammer fest, dass es Ziel der Verordnung war, bei dem Transport von Tieren dem Schutz der Tiere höchstmögliche Geltung zu verschaffen.“

Dieser höchstmöglichen Geltung des Tierschutzes entspricht es allein, die Allgemeinen Bedingungen in Art. 3 S. 1 und S. 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dahingehend auszulegen, dass ein Transport von Tieren mit einem noch nicht voll ausgereiften Immunsystem zu einer Sammelstelle oder einem anderen Betrieb, wo sie voraussehbar mit einer größeren Anzahl anderer Tiere und damit potentiellen Infektionsträgern zusammenkommen, nicht durchgeführt werden darf, auch nicht im Rahmen des Landwirtschaftsprivilegs.

Fazit: Das Landwirtschaftsprivileg in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erlaubt es zwar, Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen in eigenen Fahrzeugen zu einem weniger als 50 km entfernten Betrieb zu befördern, wenn die Kälber dort durch Ammenkühe großgezogen werden sollen; es erlaubt hingegen mit Blick auf Art. 3 S. 1 und S. 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht, dass solche Kälber trotz ihres noch nicht voll ausgereiften Immunsystems zu einer nahe gelegenen Sammelstelle oder einer Mästerei transportiert werden, weil sie dort voraussehbar mit einer größeren Anzahl oder jedenfalls mehreren anderen Kälbern oder Rindern, die potentielle Infektionsträger sind, in Kontakt kommen werden und dadurch dem Risiko vermeidbarer Leiden ausgesetzt sind.

Dr. Christoph Maisack
Erster Vorsitzender